

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3631b4f7-3b6e-3cea-ab13-0a199ea134d4>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 30 BGV C24 - Bohren

- (1) Nach- und Tieferbohren ganz oder teilweise stehengebliebener Bohrlöcher (Bohrlochpfeifen und -büchsen) ist unzulässig.
- (2) Bei Verwendung von Pulversprengstoffen müssen Bohrlöcher mindestens 20 cm tief gebohrt werden.

